



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
psm@blv.admin.ch

Appenzell, 5. Dezember 2024

22.441 Parlamentarische Initiative Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur 22.441 Parlamentarische Initiative Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)
(09.09.2024 bis 09.12.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Ratschreiber Roman Dobler

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 5. Dezember 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Pflanzenschutzmittel können Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bergen. Deshalb wird der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Gesellschaft kontrovers beurteilt. Insbesondere die Belastung von Grund- und Oberflächengewässern, sowie die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen führten zur Ausarbeitung eines Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Im Zwischenbericht zum Aktionsplan vom 8. Mai 2024 stellt der Bund aufgrund der ergriffenen Massnahmen eine deutliche Verringerung der Risiken fest. Insbesondere der Rückzug von vielen Wirkstoffen trägt zur Reduktion bei. Punkteintragsquellen werden laufend eliminiert und die ÖLN-Anforderungen wurden verschärft. Gemäss Zwischenbericht des Bundes zum Aktionsplan werden aber drei spezifische Ziele nur teilweise erreicht. Erstens beim Einsatz von persistenten Wirkstoffen, insbesondere von Kupfer, zweitens bei der Belastung von Grundwasser mit Grenzwertüberschreitungen und drittens beim wirksamen Schutz der Kulturen vor Schadorganismen. Die landwirtschaftliche Produktion sei mit wachsenden Pflanzenschutzproblemen konfrontiert. Vielen Wirkstoffen sei die Genehmigung entzogen worden und neue invasive Schadorganismen etablierten sich in der Schweiz. Es brauche neue Lösungen, damit die landwirtschaftlichen Kulturen und somit die Produktion von Lebensmitteln sowie gleichzeitig auch die Umwelt geschützt werden können. Fehlende Interventionsmöglichkeiten führen letztlich zur Aufgabe der Produktionsbereitschaft, weil die Risiken des Anbaus nicht mehr getragen werden können. Dies insbesondere bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen z.B. Gemüse, Obst, Raps oder Kartoffeln und damit im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die Klimawirkungen eigentlich gefördert werden sollten. Die Problematik der zunehmenden Anzahl Indikationen, wofür keine adäquaten Pflanzenschutzmittel mehr zur Verfügung stehen, wird von der Praxis immer öfter an die LDK herangetragen. Die Politik der vergangenen Jahre fokussierte auf die negativen Wirkungen der Pflanzenschutzmittel. Dabei rückte der wirksame Schutz der Kulturpflanzen in den Hintergrund. Es ist eine «Neujustierung» in der Interessenabwägung erforderlich.

Antrag: In der Interessenabwägung ist dem Schutz der Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln wieder ein höherer Stellenwert einzuräumen. Aus Sicht der Ernährungssicherung und einer klimagerechten Ernährung sind die zunehmend fehlenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln eine reale Gefahr für die Anbaubereitschaft gerade der für die direkte menschliche Ernährung bestimmten Kulturen.

Die Ständekommission teilt die in den Erläuterungen geschilderte Ausgangslage vollumfänglich. Die Problematik wurde von der WAK-N erkannt, weshalb sie der parlamentarischen Initiative Bregy zugestimmt hat. Aufgrund der Bedeutung hat das Parlament die Federführung im Gesetzgebungsprozess übernommen. Problematisch ist das konsequente Verbot von Wirkstoffen in der Schweiz (Streichung aus Anhang 1 der PSMV), nach einem Bewilligungsentzug in der EU. Beim Zulassungsverfahren handelt die Schweiz hingegen autonom. Aufgrund der Komplexität der Zulassungsprüfung und der offensichtlich fehlenden Ressourcen, schafft es die schweizerische Zulassungsstelle nicht, eingereichte Anträge auf Zulassung eines Wirkstoffes oder eines Pflanzenschutzmittels innert nützlicher Frist abschliessend zu bearbeiten. Gemäss Erläuterungen zur Vorlage bestehen Pendenzen von 600 bis 700 hängigen Gesuchen. Einzelne 3/5 Wirkstoffe sind bereits mehr als 7 Jahre in der Endlosschleife der Anmeldung. Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren eingesetzt werden dürfen, könnten die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide und von Kupfer wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Zwetschgen, Birnen, Zwiebeln, Rosenkohl und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Die Asymmetrie zwischen Zulassungserteilungen und -rückzügen wird in der Praxis nicht verstanden und die Zweifel wachsen, ob denn die Schweiz noch in der Lage ist, eigenständige Zulassungsverfahren durchzuführen oder ob die vollkommen ungenügende Ressourcenausstattung der

Zulassungsstelle ideologisch gewollt ist. Die Schwierigkeiten und der Aufwand sowie die Kosten bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, in Verbindung mit dem kleinen Markt Schweiz, führt analog zur Situation bei den Medikamenten zudem dazu, dass Firmen immer weniger bereit sind, Zulassungsgesuche für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel einzureichen. Sie schätzen die wirtschaftlichen Perspektiven als zu gering ein.

Antrag: Das Zulassungsverfahren für neue Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel ist in jedem Fall zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zulassungsentscheide der Zulassungsbehörden im EU-Raum sind automatisch zu übernehmen.

Es stellt sich die Frage, wie die Zulassung vereinfacht und beschleunigt werden kann. Wie sich bereits in der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zeigte, ist der Umstand herausfordernd, dass die Schweiz als Nicht EU-Land nicht Teil des Beurteilungssystems der EU ist. Die Schweiz hat demnach keine Einsicht in die Daten und Beurteilungen der EU-Staaten. Alle Daten müssen von den Gesuchstellenden separat eingereicht und durch die Schweizer Behörden erneut beurteilt werden. Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist in der EU (analog in der Schweiz) eines der strengsten auf der ganzen Welt. Bedeutende Entwickler von Pflanzenschutzmitteln überlegen sich aus diesem Grund gründlich, ob sie in der EU einen neuen Wirkstoff oder ein Pflanzenschutzmittel überhaupt anmelden sollen oder nicht. Dies gilt umso mehr für den Kleinmarkt Schweiz, der noch weniger wirtschaftliche Perspektiven bietet. Nicht zuletzt wegen fehlenden Pflanzenschutzmitteln demonstrierte die Bauernschaft in der EU. Aufgrund der strengen EU-Zulassung ist von einem geringen Risiko für Mensch, Tier und Umwelt auszugehen, wenn die Zulassungen der Nachbarländer inkl. Niederlande und Belgien im vereinfachten Verfahren übernehmen werden. Das strenge Zulassungsverfahren der EU in Frage zu stellen und eine Schweizer Zulassung, inklusive eigener Wirkungsversuche zu erarbeiten, ist eine Doppelspurigkeit, die enorm viel Zeit und finanzielle Ressourcen verschlingt, bei einem minimalen Mehrwert bezüglich Schutzansprüchen. Das nun vorgeschlagene Zulassungsverfahren entlastet die schweizerischen Zulassungsbehörden weitgehend von ihrer Verantwortung, bzw. weist diese klar dem Gesetzgeber zu.

Antrag: Aufgrund der obigen Ausführungen unterstützt die Ständekommission den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vollumfänglich. Die sich in Revision befindende Pflanzenschutzverordnung ist entsprechend anzupassen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Änderung bei Zulassung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst	
Art. 160a Abs. 2	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Auf Niveau Wirkstoffe, Safener und Synergisten soll dem strengen Zulassungsverfahren der EU vertraut werden und die Zulassungen 1:1 übernommen werden. Dies im Sinne von Rechtssicherheit und administrativer Vereinfachung.
Art. 160a Abs. 3	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Mit dieser Regelung auf Stufe Produkt statt Wirkstoff kann die Schweiz weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Schutz der Gewässer und für die Einschränkungen bei der nichtberuflichen Verwendung von PSM durchsetzen. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen des ÖLN (DZV) zusätzliche ökologische Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Einschränkungen) einzuführen.
Art. 160a Abs. 4	Änderung begrüsst, Mehrheit folgen	Es ist wichtig, dass der Spielraum nicht zum Vornherein künstlich reduziert wird.
Art. 160a Abs. 5	Änderung wird begrüsst	Der explizite Verweis auf das GSchG wird als richtig erachtet. Wenn dieses in Gefahr ist, sollen Wirkstoffen,

		Safenern und Synergisten die Zulassung entzogen werden können.
Art. 160b	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.
Art. 160b Abs. 2	Antrag Minderheit folgen	Es wird als richtig erachtet, wenn die Schweiz weitere Verwendungsvorschriften definieren kann.
Art. 160b Abs. 3	Änderung wird begrüsst, Mehrheit folgen	Inwiefern die 30-tägige Meldefrist umgesetzt werden kann, kann nicht beurteilt werden.
Art. 160c	Die Einführung einer maximalen Frist wird ausdrücklich begrüsst.	Weil die Frist ab Einreichung des vollständigen Gesuchs zu laufen beginnt, werden die 12 Monate als ausreichend erachtet. Eigene Wirkungsversuche in der Schweiz sind nicht mehr erforderlich.
Art. 187e	Mehrheit folgen	Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.